

Juventus

Stiftung Juventus Schulen

Zürich

**Reglement Juventus
Bachelor Zulassungsstudium**

Stand September 2010

Inhaltsverzeichnis

I. SCHUL- UND HAUSORDNUNG	Seite 2 - 3
II. ABSENZEN- UND DISZIPLINARORDNUNG	Seite 3 - 4
III. REKURSORDNUNG	Seite 4
IV. PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN	Seite 4 - 6

I. SCHUL- UND HAUSORDNUNG

Ausbildungsdauer
Ausbildungsart
Übertritt Fachhoch-
schule

§1

Die Ausbildung dauert 9 Monate. Der erfolgreiche Studienabschluss berechtigt zur Aufnahme an die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) und die Hochschule für Technik Zürich (HSZ-T). Der Ausbildungsgang führt in den Unterrichtsfächern zu einem Niveau, das einem Äquivalent zur technischen Berufsmaturität entspricht. Das Abschlusszeugnis ist jedoch kein Berufsmaturitätszeugnis.

Studierende

§2

1 Studierende

Sie sind zu regelmässigem Besuch des Unterrichtes nach verbindlichem Stundenplan verpflichtet und haben die Bestimmungen der Reglemente, welche jedem Studierenden/jeder Studierende am Anfang seiner/ihrer Ausbildung an der Kaderschule abgegeben werden, einzuhalten.

Aufnahmebedingungen

§3

1 Voraussetzungen

Der Eintritt setzt eine abgeschlossene eidgenössisch anerkannte technische Berufslehre von mindestens 3 Jahren voraus. Der Eintritt ins Zulassungsstudium ist prüfungsfrei.

2 Eintritt in laufende Lehrgänge

Bei entsprechenden Vorkenntnissen kann ein Eintritt in einen laufenden Lehrgang erfolgen. Die Schulleitung entscheidet nach Prüfung der Vorkenntnisse und einem Gespräch mit der/dem Studierenden.

Anmeldung

§4

1 Anmeldeformular

Für den Eintritt ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Das entsprechende Anmeldeformular liegt jedem Schulprogramm bei, bzw. kann im Sekretariat übers Internet (www.juventus.ch) bezogen werden.

2 Vorbesprechung

Eine Vorbesprechung ist grundsätzlich wünschenswert. Für Terminvereinbarungen ist das Schulsekretariat zuständig.

3 Anmeldefrist

Solange noch Platz vorhanden ist, werden Anmeldungen bis zum Beginn des Semesters entgegen genommen. Eine frühzeitige Anmeldung ist allerdings empfehlenswert.

4 Bestätigung der Anmeldung

Erfüllt ein Bewerber/eine Bewerberin aufgrund der eingereichten Unterlagen die Aufnahmebedingungen, wird die Anmeldung von der Schulleitung schriftlich bestätigt. Die für den Schuleintritt notwendigen Mitteilungen erfolgen kurz vor Beginn des ersten Semesters.

Semester- und Schul-
beginn

§5

Der Lehrgang beginnt in der Kalenderwoche 36 und endet in der Kalenderwoche 25 des Folgejahres. Das genaue Datum des ersten Schultages teilen wir rechtzeitig vor Schulbeginn mit. Der Eintritt kann in der Regel nur auf Beginn eines Semesters erfolgen. Über stichhaltig begründete Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Unterricht

§6

1 Unterrichtszeiten (Änderungen vorbehalten)

3 Arbeitstage: 16.45 - 21.45 Uhr

Workshops: an Arbeitstagen 18.30 – 21.45 Uhr
an Samstagen 08.15 – 13.45 Uhr

2 Hausaufgaben

Grundsätzlich muss der im Unterricht dargebotene Stoff zu Hause verarbeitet und repetiert werden. Die von den Dozierenden speziell erteilten Aufgaben sind termingerecht abzuliefern. Die Stoffinhalte entsprechen den Vorgaben der technischen Berufsmaturität.

	3	Leistungsbewertung
Zeugnisse/ Zertifikate		Pro Unterrichtsfach wird mindestens 1 schriftliche Leistungsbewertung erstellt, welche Grundlage für die Ermittlung der Erfahrungsnote ist.
	§7	
	1	Zeugnisse/ Zertifikate
Ferien		Nach Abschluss wird jede Fachnote einzeln ausgewiesen. Diese Noten werden am Schluss des Lehrgangs in das Diplomzeugnis übernommen.
	§8	
Vorzeitiger Austritt		Weihnachtsferien 1 - 2 Wochen Frühlingsferien 2 Wochen
	§9	
		Bei vorzeitigem Austritt aus dem Zulassungsstudium wird das ganze Kursgeld geschuldet.
	§10	
Auskunft und Beratung		Die Schulleitung erteilt in allen schulischen Angelegenheiten Auskunft. Für eine persönliche Besprechung ist über das Sekretariat ein Termin zu vereinbaren.

II. ABSENZEN- UND DISZIPLINARORDNUNG

	§1	
Absenzenwesen, Dispensation	1	Unterrichtsbesuch
		Mit dem Eintritt in den Lehrgang verpflichtet sich der/die Studierende, den Unterricht lückenlos zu besuchen.
	2	Dispensation von einzelnen Fächern
		Studierende, die im Fach Englisch sehr gute Kenntnisse besitzen oder im Besitz von internationalen Zertifikaten sind, können bei der Schulleitung die Dispensation beantragen. Eine Schulgeldreduktion ist damit nicht verbunden. Kompensationen sind aus organisatorischen Gründen grundsätzlich nicht möglich. Eine Dispensation ist nur innerhalb eines Monats nach Unterrichtsaufnahme möglich. Dispensierte absolvieren die Schlussprüfungen mit den Studierenden des höheren Niveaus.
	§2	
Absenzenordnung	1	Absenz
		Als Absenz gilt jedes (erlaubte oder unerlaubte) Fernbleiben vom Unterricht, auch wenn nur ein Teil der Lektion davon betroffen ist. Darunter fällt somit auch das verspätete Erscheinen oder frühere Weggehen. Sämtliche Absenzen (entschuldigt und unentschuldigt) werden im Zeugnis aufgeführt.
		Eine Anwesenheit bei mindestens 80% aller Lektionen des Lehrgangs ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Dabei darf pro Fach nicht mehr als 15% der Unterrichtszeit gefehlt werden.
	2	Absenzenkontrolle Dozierende
		Die Dozierenden führen in jedem Fach eine genaue Kontrolle durch und tragen allfällige Absenzen mit den entsprechenden Kennzeichen auf der Absenzenliste ein. Die Dozierenden haben bei der Führung der Absenzenkontrolle zu berücksichtigen, ob bei einem/einer Studierenden eine ausdrückliche Bewilligung der Schulleitung (Ausweis) vorliegt. Bei dispensierten Studierenden tragen sie keine Absenz ein, sondern bringen hinter dem Namen des/der fehlenden Studierenden die Bemerkung "dispensiert" an. Fehlt ein Studierender an mehr als 2 aufeinander folgenden Unterrichtsblöcken in einem bestimmten Fach, so ist dem Sekretariat per Mail eine Meldung zu machen.
	3	Selbstkontrolle der Studierenden
		Jeder/Jede Studierende sollte eine Selbstkontrolle über Absenzen führen.
		Voraussehbare Absenzen (z.B. Spitalaufenthalt) müssen auf dem Sekretariat vorgängig mitgeteilt werden.
	4	Massnahmen
		Verstossen die Studierenden massiv gegen die Absenzordnung, kann die Schulleitung einem Ausschluss vom Ausbildungsgang, bzw. von der Abschlussprüfung aussprechen.

§3

Disziplinarordnung

1 Disziplinarische Massnahmen

Bei Verstössen gegen die Schulordnung kann die Schulleitung folgende Disziplinar massnahmen anwenden, wobei die betroffenen Studierenden vor der Verhängung derselben das Recht haben angehört zu werden.

1. Schriftlicher Verweis
2. Ausschlussandrohung
3. Ausschluss

III. REKURSORDNUNG

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1

Rekursmöglichkeiten

Gegen folgende Entscheidungen kann ein Rekurs eingereicht werden:

- a) Bei einen ausgesprochenen Ausschluss.
- b) Bei nichtbestandener Aufnahmeprüfung an die HSZ-T, Zürich (nur gegen ungenügende Noten im Abschlusszeugnis).

§2

Termin

Ein Rekurs ist innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides (Datum Poststempel) gemäss §1 mit eingeschriebenem Brief der Schulleitung einzureichen. In Ausnahmefällen kann die Schulleitung die Rekursfrist verlängern.

§3

Rekursgebühr

Mit der Einreichung eines Rekurses ist eine einmalige Rekursgebühr von CHF 250.00 auf das Postcheckkonto der Juventus Schulen zu überweisen. Diese Gebühr wird dem Rekurrenten/ der Rekurrentin zurück erstattet, sofern der Rekurs gutgeheissen wird.

§4

Begründung

Dem Rekurs ist eine sachliche, detaillierte Begründung mit allfällig notwendigen Unterlagen beizulegen.

§5

Behandlung

Die Behandlung des Rekurses wird durch die zuständigen Instanzen nur eingeleitet, sofern die Bedingungen gemäss §2, 3 und 4 eingehalten wurden.

§6

Aufschub

Einem Rekurs kommt bis zu seiner definitiven Erledigung aufschiebende Wirkung zu.

II INSTANZENWEG

§1

Rekursinstanzen

Die Rekurskommission (bestehend aus dem Präsidenten der Prüfungskommission, Schulleiter/ Schulleiterin und dessen/ deren Stellvertreter/-in) prüft den Sachverhalt und stellt schriftlichen Antrag an die 1. Rekursinstanz.

1. Rekursinstanz ist das Rektorat SJS
2. Rekursinstanz ist die Geschäftsleitung SJS

Der Entscheid der Geschäftsleitung SJS ist endgültig und kann nicht weitergezogen werden.

IV. PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN

§1 Prüfungsart

Allgemeine Bestimmung

Während des Zulassungsstudiums werden folgende Prüfungen durchgeführt:
 a) reguläre Prüfungen pro Unterrichtsfach
 b) Zertifikatsprüfungen nach Abschluss eines Unterrichtsfaches
 c) Gesamtprüfung für Studierende mit schulischen Zusatzkenntnissen

§2

Reguläre Prüfungen (Erfahrungsnoten)

Pro Unterrichtsfach müssen im Studienverlauf mindestens 2 Noten ausgewiesen werden. Der Notendurchschnitt gilt als Erfahrungsnote.

§3

Zertifikatsprüfungen Notengewichtung

Nach Abschluss eines Unterrichtsfaches wird eine schriftliche Zertifikatsprüfung abgelegt. Die Zertifikatsnote setzt sich je zur Hälfte aus der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote zusammen. Die Zertifikatsnote wird als Fachnote ins Abschlusszeugnis übernommen. Die Fächer Mathematik (durchschnitt Mathematik I und Mathematik II) sowie Physik werden doppelt gewichtet, die Fächer Gesellschaft, Deutsch und Englisch zählen einfach.

Die Durchschnittsnote wird wie folgt ermittelt

Mathematik (Durchschnitt Mathematik I und II)	: 2 x
Physik	: 2x
Deutsch	: 1x
Englisch	: 1x*
Geschichte + Staatskunde**	: 1x
Wirtschaft + Recht**	: 1x
Chemie**	: 1x
<u>Total</u>	: 9 = Gesamtdurchschnitt

*Im Fach Englisch ergibt der Durchschnitt der schriftlichen Prüfung und mündlichen Prüfung (1:1) die Prüfungsnote.

** In den Fächern Wirtschaft + Recht sowie im Fach Chemie und Geschichte + Staatskunde werden die während des Ausbildungsganges erzielten Noten (mindestens 2 Prüfungsnoten müssen vorliegen) ins Abschlusszeugnis übernommen.

§4

Abschlusszeugnis

Im Abschlusszeugnis erscheinen alle Zertifikatsnoten. Ein erfolgreiches Abschlusszeugnis ist für die Aufnahme an die Hochschule für Technik, Zürich (HSZ-T) Voraussetzung.

§5

Gesamtprüfung

Die Schulleitung kann Studienbewerber/-innen mit schulischen Zusatzkenntnissen die Absolvierung des Zulassungsstudiums erlassen. Für die Aufnahme in die Hochschule für Technik, Zürich (HSZ-T) gilt die Gesamtprüfung als Aufnahmeprüfung zu einem der Studiengänge an der ZHAW, bzw. HSZ-T. Wegen fehlenden Erfahrungsnoten sind die Prüfungsnoten zugleich Abschlussnoten.

§6

Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden von der Schulleitung an alle an der Prüfung beteiligten Personen rechtzeitig kommuniziert.

§7

Prüfungsmodus

Deutsch	120 Min	schriftlich
Englisch	90 Min	schriftlich
	10 - 20 Min	mündlich*
Mathematik I	120 Min	schriftlich
Physik	120 Min	schriftlich
Mathematik II	90 Min	schriftlich

*gemäss separater Weisung

§8

Prüfungsgebühren	<p>Sämtliche Prüfungsgebühren sind im Schulgeld inbegriffen. Davon ausgenommen sind Kosten für Repetitionsprüfungen.</p> <p>§9</p>												
Anforderungen	<p>Die Prüfungsanforderungen richten sich nach dem Rahmenlehrplan für die technische Berufsmaturität.</p> <p>§10</p>												
Prüfungsaufgaben	<p>Die Dozierenden erarbeiten Vorschläge der Prüfungsaufgaben zuhanden der Schulleitung. Die Schulleitung legt in einem Konvent die definitiven Prüfungsaufgaben gemeinsam mit den Fachgruppenleiter/innen fest.</p> <p>§11</p>												
Notenskala	<p>Für die Bewertung der Leistung der Studierenden sind Noten von 6 bis 1 in Halbnotenschritten zulässig.</p> <p>Beurteilung:</p> <table><tr><td>qualitativ und quantitativ sehr gut</td><td>6</td></tr><tr><td>gut, zweckentsprechend</td><td>5</td></tr><tr><td>den Mindestanforderung entsprechend</td><td>4</td></tr><tr><td>schwach, unvollständig</td><td>3</td></tr><tr><td>sehr schwach</td><td>2</td></tr><tr><td>unbrauchbar oder nicht ausgeführt</td><td>1</td></tr></table> <p>Es können ganze oder halbe Noten erteilt werden.</p> <p>§12</p>	qualitativ und quantitativ sehr gut	6	gut, zweckentsprechend	5	den Mindestanforderung entsprechend	4	schwach, unvollständig	3	sehr schwach	2	unbrauchbar oder nicht ausgeführt	1
qualitativ und quantitativ sehr gut	6												
gut, zweckentsprechend	5												
den Mindestanforderung entsprechend	4												
schwach, unvollständig	3												
sehr schwach	2												
unbrauchbar oder nicht ausgeführt	1												
Überwachung und Hilfsmittel	<p>Die Prüfungsarbeiten sind von den Studierenden selbstständig und unter Aufsicht auszuführen. Die erlaubten Hilfsmittel werden von der Schulleitung für jedes Fach festgelegt. Alles übrige Material ist im Prüfungszimmer nach Anweisung der Aufsichtsperson zu deponieren.</p> <p>§13</p>												
Ausschluss von Zertifikatsprüfungen , bzw. Gesamtprüfung	<p>Ein Ausschluss von den Prüfungen erfolgt, wenn der/ die Studierende</p> <ol style="list-style-type: none">unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder in anderer schwerwiegende Weise gegen die Prüfungsordnung verstösst.ohne zwingenden Grund ganz oder teilweise fernbleibt.sich auch nachträglich ein offenkundiger und belegbarer Betrug herausstellt. <p>Wird ein Ausschluss ausgesprochen, gilt die ganze Zertifikats- oder Gesamtprüfung als nicht bestanden. Die Studierenden werden ausdrücklich auf diese Bestimmungen aufmerksam gemacht.</p> <p>§14</p>												
Abwesenheit aus zwingenden Gründen	<p>Kann ein Studierender/ eine Studierende aus einem zwingenden Grund an den Prüfungen nicht oder nur teilweise teilnehmen, so hat er/ sie unverzüglich die Schulleitung darüber zu informieren. Zwingend sind Gründe, die ein Studierender/ eine Studierende ohne Verschulden an der Teilnahme bzw. Fortsetzung der Prüfung hindern wie Krankheit, Unfall, Todesfall der Familie und ähnliches. Bei gesundheitlichen Gründen hat der/ die Studierende durch ein Arztzeugnis zu belegen, dass er/ sie nicht prüfungsfähig war</p> <p>§15</p>												
Prüfungszutritt	<p>Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Sie sind nur Personen zugänglich, welche die Bewilligung der Schulleitung haben.</p> <p>§16</p>												
Prüfungserfolg	<p>Das Abschlusszeugnis, das gleichzeitig die Zutrittsberechtigung für ein Studium an der Hochschule für Technik Zürich (HSZ-T) und die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) darstellt, wird erteilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Durchschnitt aller Zertifikatsnoten muss wenigstens 4.0 betragen.- Es dürfen insgesamt höchstens 2 Zertifikatsnoten unter 4.0 liegen.- Es darf höchstens eine Note unter 3.0 liegen. <p>Der Studienerfolg wird in einem Abschlusszeugnis festgehalten.</p> <p>§17</p>												

Prüfungswiederholung	<p>Vorgesehen Gesamtprüfung: Ende Juni.</p> <p>Es müssen nur die Fächer mit ungenügenden Zertifikatsnoten repetiert werden. Nichtbestandene Zertifikatsprüfungen können erst nach Abschluss des Zulassungsstudiums anlässlich der Gesamtprüfung repetiert werden. Nichtbestandene Prüfungen können nur 1 Mal repetiert werden.</p> <p>§18</p>
Prüfungsgebühren	<p>Repetitionen von Zertifikatsprüfungen sind gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach der Anzahl repetierter Fächer ermittelt.</p> <p>§19</p>
Prüfungskommission	<p>Die Prüfungskommission wird auf Vorschlag des Rektorats SJS durch die Geschäftsleitung der Juventus Schulen gewählt.</p> <p>§20</p>
Funktion	<p>Die Prüfungskommission nimmt die Notenwahrung beim Abschlusszeugnis vor und entscheidet in Grenzfällen auf Antrag der Schulleitung.</p>

INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement ersetzt alle früheren und tritt am 31. August 2010 in Kraft

Zürich, im August 2010

Juventus Schulen Zürich

Bedi Büktas
Prof. Dr. h.c., dipl. Ing. ETH,
Rektor HSZ-T

Ralph Schlaepfer
lic.phil.I
Rektor SJS